

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 05.04.2001



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Inkraftsetzen von Bebauungs-(Änderungs)plänen. Der Stadtrat hat die Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 164 a: Sanierungsgebiet Ehrenbreitstein; Bereich zwischen Dikasterialgebäude/Rheinufer (Leinpfad) / Charlottenstraße / Hofstraße / Kapuzinerplatz / Im Teichert / Kolonnenweg und Nr. 257 c, Teil I: Industriegebiet an der A 61; Logistikzentrum und Rasthof (Änderung Nr. 1) gefasst (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB, vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141). Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 257 c, Teil I, Änderung Nr. 1 in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 164 a wird mit Rückwirkung zum 27. 07. 1999 in Kraft gesetzt (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 215 a Abs. 2 BauGB). Die rechtsverbindlichen Bebauungs-(Änderungs)pläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz-Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

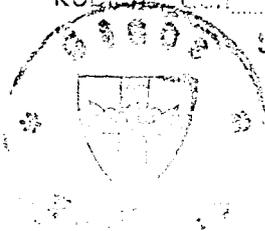
Koblenz, 03. April 2001

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Vorstand der Stadtverwaltung Koblenz

Unterschrift

Koblenz, den 05.04.2001



Stadtamtmann

Ausfertigung
05.04.01